



STEUERVERWALTUNG
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Ort der tatsächlichen Verwaltung einer besonderen Vermögenswidmung ohne Persönlichkeit - Eintragung ins Steuerregister

Besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit, deren Ort der tatsächlichen Verwaltung sich in Liechtenstein befindet, sind gemäss Art. 65 Abs. 1 SteG in Liechtenstein steuerpflichtig und somit ins liechtensteinische Steuerregister einzutragen.

Um eine Eintragung vornehmen zu können, werden folgende Angaben bzw. Unterlagen zur besonderen Vermögenswidmung ohne Persönlichkeit benötigt:

Angaben und Unterlagen zur besonderen Vermögenswidmung ohne Persönlichkeit
Name:
Rechtsform:
Anwendbares Recht:
Treuhänderin (Name und Adresse):
liechtensteinische Zustelladresse:
Geschäftsabschlussdatum:
Bilanzwährung:
Beginn der Steuerpflicht in Liechtenstein:
Beilage: Nachweis der Errichtung der besonderen Vermögenswidmung ohne Persönlichkeit

Unterschrift
Ort und Datum Rechtsgültige Unterschrift